

Geschäftsordnung des Begleitausschusses der „Partnerschaft für Demokratie“ der Hansestadt Stendal

Geschäftsordnung 2016_09_23

Im Rahmen des Bundesprogramms **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** schließen sich Vertreter*innen der lokalen Zivilgesellschaft, des Jugendforums, der lokalen Politik und der Verwaltung der Hansestadt Stendal zu einem Begleitausschuss zusammen. Der Ausschuss:

- Berät als strategisches Gremium das federführende Amt und die Koordinierungs- und Fachstelle bei der praktischen Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“.
- Entwickelt eine integrierte Handlungsstrategie, begleitet ihre Umsetzung und realisiert die stetige Fortschreibung.
- Leitet Kriterien zur Vergabe der Mittel aus dem Aktions- und Initiativfonds ab und trifft Entscheidungen zur Vergabe der Mittel.

Die Mitglieder des Ausschusses erklären ihre Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die Standards und Richtlinien des Bundesprogrammes „Demokratie Leben!“ sowie die untenstehenden vereinbarten Anforderungen (insbesondere den §10) zu beachten.

Der Begleitausschuss ist mit seiner Konstituierung am 23.09.2016 arbeits- und beschlussfähig.

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Der Begleitausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertreter*innen der lokalen Zivilgesellschaft, des Jugendforums, der lokalen Politik und der lokalen Verwaltung zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Begleitausschusses werden vor der konstituierenden Sitzung des Begleitausschusses vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal und ihren Ortsteilen für den Zeitraum von 5 Jahren berufen. Nachberufungen durch sind möglich. Das Vorschlagsrecht für die Berufung hat der Begleitausschuss.
- (4) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist auf maximal 20 begrenzt.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme.
- (6) Zu den ständigen beratenden, nicht stimmberechtigten Mitgliedern gehören:
 - Ein/e Vertreter*in der Koordinierungs- und Fachstelle „Partnerschaft für Demokratie“
 - Ein/e Vertreter*in des Programmcoachings „Demokratie Leben“
- (7) Bei Bedarf können auf Beschluss des Begleitausschusses weitere externe Sachverständige in beratender Funktion hinzugezogen werden.

(8) Muss ein Mitglied des Begleitausschusses die Mitarbeit im Begleitausschuss vorzeitig beenden, erfolgt die Nachberufung eines neuen Mitglieds.

(9) Jedes berufende Mitglied benennt eine Vertretung, die das Mitglied im Falle von Abwesenheit stimmberechtigt vertreten darf. Stimmweitergabe oder Bevollmächtigungen anderer Begleitausschussmitglieder sind nicht möglich.

(10) Der Begleitausschuss hat mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit, dem Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal begründet zu empfehlen, ein Begleitausschussmitglied abuberufen.

§ 2 Ziele & Aufgaben

(1) Der Begleitausschuss entscheidet entsprechend der Ziele und Richtlinien des Bundesprogrammes „Demokratie Leben“ und auf Basis der Präambel über die Vergabe des Aktions- und Initiativfonds und die Spezifikation der Förderkriterien.

(2) Der Begleitausschuss entscheidet über das bei der Auswahl der Einzelprojekte anzuwendende Kriterienraster.

(3) Der Begleitausschuss prüft die eingereichten Anträge für die Einzelprojekte und entscheidet über die Auswahl der zu fördernden Projekte.

(4) Der Begleitausschuss unterstützt gemeinsam mit der Koordinierungsstelle die fachliche Begleitung der Einzelprojekte und deren Auswertung.

(5) Entsprechend der Handlungsziele der integrierten Handlungsstrategie kann der Begleitausschuss die Initiierung weiterer bedarfsgerechter Einzelprojekte anregen.

(6) Die Mitglieder des Begleitausschusses wirken in ihrem Tätigkeitsfeld als Multiplikator*innen zur Umsetzung der integrierten Handlungsstrategie, sie unterstützen die Zusammenarbeit mit anderen zivilgesellschaftlichen Partnern und beteiligen sich an der Öffentlichkeitsarbeit des Programms.

(7) Der Begleitausschuss unterstützt die Fortschreibung und Evaluierung der integrierten Handlungsstrategie der Hansestadt Stendal.

§ 3 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden ausschließlich durch die stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses und in der Regel in öffentlicher Abstimmung getroffen. Auf Verlangen eines einzelnen Mitgliedes werden Abstimmungen geheim getroffen.

(2) Beschlüsse können nur in Anwesenheit von mindestens 7 stimmberechtigten Mitgliedern getroffen werden.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt. Stimmenthaltungen beeinflussen das Abstimmungsergebnis nicht.

(4) Befangenheitsklausel: Beantragt ein Mitglied des Begleitausschusses Fördermittel, wird das Mitglied wie alle anderen Antragsteller*innen behandelt und muss den Raum während der Beschlussfassung verlassen.

(5) Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann in Ausnahmefällen bei dringenden Entscheidungen eine Abstimmung im Internet durchgeführt werden. Die Abstimmungsdauer beträgt eine Woche. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern anschließend mitgeteilt und in der nächsten Sitzung protokolliert. Ergebnisse sind

nur bindend, wenn 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt haben. Wenn ein Mitglied nicht an das Internet angebunden ist, wird diese Befragung persönlich oder per Telefon durchgeführt.

§ 4 Arbeitsgruppen

- (1) Der Begleitausschuss kann Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen entscheidet der Begleitausschuss.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Begleitausschuss tritt mindestens 4 x pro Förderjahr zusammen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Einzelne Tagespunkte können auf Beschluss des Begleitausschusses nicht öffentlich verhandelt werden.
- (3) Zu den Sitzungen wird jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

§ 6 Teilnahme an anderen Gremien

- (1) Der Begleitausschuss kann Delegierte in Arbeitsgruppen, Netzwerke und zivilgesellschaftliche Bündnisse entsenden, wenn es den Zielen des Ausschusses dienlich ist.
- (2) Durch die Delegierten ist der Informationsfluss zwischen Gremium und Ausschuss zu sichern.

§ 7 Organisation des Begleitausschusses

- (1) Die Vorbereitung der Sitzungen obliegt der Koordinierungsstelle.
- (2) Die Koordinierungsstelle übernimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses.

§ 9 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Begleitausschuss am 23.09.2016 in Kraft.

§ 10 Ethische Grundsätze des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal

- (1) Die Mitglieder des Begleitausschusses verpflichten sich, ihre Entscheidungen und Argumentationen innerhalb der Ausschusssitzungen sowie in ihrer Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit insbesondere in Verbindung mit dem Ausschuss und/oder der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal auf Basis folgender Grundsätze zu tätigen:

- Die Standards der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 sind ethische Grundlage und Richtlinie der Entscheidungen und Kommunikation der Mitglieder des Begleitausschusses.
 - Der Ausschuss achtet das Grundgesetz und setzt sich dafür ein, dass besonders die Artikel 1 und 3 geachtet werden.
 - GG Artikel 1: (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.
 - GG Artikel 3: (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
 - Der Ausschuss achtet den Grundsatz, dass alle Menschen gleich an Würde und Rechten sind. Die Mitglieder des Ausschusses setzen sich dafür ein, dass niemand aufgrund individueller Merkmale oder Status bevorzugt oder benachteiligt wird und bestehende Diskriminierungen beständig abgebaut werden.
 - Der Ausschuss achtet die Grundsätze von Diversity- und Gendermainstreaming sowie Inklusion und setzt sich für ihre Ziele ein.
 - Die Mitglieder des Ausschusses treten rassistischen, ethnopluralistischen, sexistischen, behindertenfeindlichen, adultistischen, klassistischen, antiliberalen, antiparlamentarischen und weiteren antidemokratischen Ideologien der Ungleichwertigkeit von Menschen entschieden entgegen.
- (2) Die Missachtung dieser Grundsätze rechtfertigt die Abwahl des Mitgliedes.
- (3) Bei Missachtung leitet die Koordinierungsstelle ein Abwahlverfahren ein.